

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Zuweisung des der Erbengemeinschaft J. [REDACTED] gehörenden, in R. [REDACTED] gelegenen Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von R. [REDACTED], Band 18, Blatt 70, von P. [REDACTED] Band 20, Blatt 3375, und von I. [REDACTED] Band 10, Blatt 435 und Blatt 436,

hat der Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 24. Juli 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Heck beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Kaufmanns Alfred Jünemann gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 17. April 1951 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Geschwister J. [REDACTED], zu denen der Kaufmann Alfred J. [REDACTED] gehört, waren Miteigentümer des oben angeführten Grundbesitzes in ungeteilter Erbengemeinschaft. Das Oberlandesgericht in Celle hat durch Beschluss vom 14. Dezember 1949 gemäss Art VI, Nr. 17 MilRegVO Nr 84 diese Ländereien dem Landwirt Alois J. [REDACTED] zugewiesen und die Sache

7

im übrigen wegen der Feststellung der Abfindungsbeträge an das Amtsgericht zurückverwiesen. Dieses hat dem Kaufmann Alfred J. [REDACTED] eine Abfindung von 2000,- DM zugesprochen. Seine sich hiergegen richtende, auf eine Abfindung in Land abzielende sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluss vom 17. April 1951 zurückgewiesen.

Gegen diese ihm am 12. Mai 1951 zugestellte Entscheidung hat Alfred J. [REDACTED] durch eine von ihm geschriebene und unterschriebene Beschwerdeschrift Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 12. Juni 1951 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist. Durch eine Verfügung vom gleichen Tage, die ihm am 14. Juni 1951 zugestellt worden ist, ist der Rechtsbeschwerdeführer darauf hingewiesen worden, dass er sich im Rechtsbeschwerdeverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müsse und daß er gegebenenfalls die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechtsanwalts nachsuchen könne. Zugleich ist der Rechtsbeschwerdeführer über die Beschwerde- und die Begründungsfrist belehrt worden. Der Rechtsbeschwerdeführer hat auf diese Verfügung hin nichts unternommen und auch das von ihm selbst eingelegte Rechtsmittel nicht zurückgenommen.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Sie ist zwar innerhalb der im § 3 Abs 1 LVR vorgeschriebenen Frist und gemäss § 5 Abs 1 LVR

- 3 -

durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt worden. Der Rechtsbeschwerdeführer konnte indessen das Rechtsmittel nicht selbst einlegen, sondern musste sich nach § 6 Abs 1 LVR durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Da das nicht geschehen ist, ist die Einlegung des Rechtsmittels nicht formgerecht erfolgt. Die Rechtsbeschwerde war daher gemäss § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Heck



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)